

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten von REALTECH („Lieferanten“) im Hinblick auf die Lieferung von beweglichen Sachen („Produkte“) und/ oder die Erbringung von Leistungen, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Lieferung oder Leistung selbst erbringt oder bei Zulieferern einkauft.
- 1.2. Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Verträge über die Lieferung von Produkten und/ oder die Erbringung von Leistungen mit demselben Lieferanten, selbst wenn ihre Geltung nicht nochmals gesondert vereinbart wird.
- 1.3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn REALTECH ihrer Geltung nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn REALTECH auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten, z.B. in einer Bestellung von REALTECH, haben Vorrang vor diesen AEB.
- 1.5. Hinweise in diesen AEB auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne einen solchen Hinweis gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht ausdrücklich abgeändert oder ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss, Leistungsumfang

- 2.1. Eine Bestellung von REALTECH gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Lieferungen, für die keine schriftliche Bestellung vorliegt, werden nicht anerkannt. Das Schweigen von REALTECH auf Angebote oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nicht als Zustimmung.
- 2.2. Auf Verlangen von REALTECH ist der Lieferant verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von einer (1) Woche schriftlich zu bestätigen oder unverzüglich und vorbehaltlos auszuführen. Sollte eine Bestätigung des Lieferanten Abweichungen von der Bestellung von REALTECH enthalten, so hat der Lieferant auf diese ausdrücklich hinzuweisen. Eine geänderte oder verspätete Annahme des Lieferanten gilt als neues Angebot und bedarf stets der Annahme durch REALTECH.
- 2.3. Der vereinbarte Liefer- und Leistungsumfang ergibt sich vorrangig aus der Bestellung von REALTECH und der darin ggf. enthaltenen Leistungsbeschreibung und ergänzend aus diesen AEB. Sind für die zweckentsprechende Nutzung und den Einsatz des Produkts Anleitungen oder sonstige Dokumentationen erforderlich, so sind diese Bestandteil des Leistungsumfangs.
- 2.4. Besteht der Liefergegenstand in Standardsoftware, überlässt der Lieferant REALTECH eine vollständige und ohne weiteres verständliche Dokumentation zur Software in ausdrückbarer Form in deutscher und englischer Fassung. Die Dokumentation kann von REALTECH nach Bedarf vervielfältigt werden.
- 2.5. Sofern nicht anders vereinbart, sind Angebote, Kostenvoranschläge, Entwürfe und Muster des Lieferanten für REALTECH kostenfrei.

§ 3 Lieferzeit und Verzug

- 3.1. Vereinbarte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, REALTECH unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der

Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn absehbar wird, dass vereinbarte Fristen oder Termine nicht eingehalten werden können.

- 3.2. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von REALTECH zu Teillieferungen oder Teilleistungen nicht berechtigt.
- 3.3. Erbringt der Lieferant seine Lieferungen oder Leistungen nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Fristen und Termine oder kommt er anderweitig in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von REALTECH nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3.4. Soweit eine Ursache, die der Lieferant nicht zu vertreten hat und die aus der Sphäre von REALTECH stammt, die Vertragserfüllung beeinträchtigt, kann der Lieferant eine angemessene Verlängerung bzw. Verschiebung der betroffenen Fristen und Termine verlangen.
- 3.5. Der Erfüllungsanspruch von REALTECH wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von REALTECH statt der Lieferung vollumfänglich Schadensersatz leistet. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang

- 4.1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen „frei Haus“ (DDP Bestimmungsort gemäß INCOTERMS 2010) an den von REALTECH in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von REALTECH in Walldorf zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- 4.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf REALTECH über. Sofern eine Abnahme erfolgt, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- 4.3. Für den Eintritt des Annahmeverzuges von REALTECH gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss REALTECH seine Leistung aber auch dann ausdrücklich

anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von REALTECH eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Falls REALTECH in Annahmeverzug gerät, kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen.

§ 5 Subunternehmer

- 5.1. Der Einsatz von Subunternehmern, freien Mitarbeitern und sonstigen Dritten (gemeinsam „Subunternehmer“) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von REALTECH. Der Lieferant hat im Verhältnis zum Subunternehmer vertraglich sicherzustellen, dass sämtliche Leistungen vollständig und ordnungsgemäß ausgeführt werden und die Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit REALTECH auch in seinem Verhältnis zum Subunternehmer gelten.
- 5.2. Subunternehmer gelten als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Ausfälle, Mängel, Verzögerungen oder sonstige Störungen in den Lieferungen und Leistungen des Subunternehmers entbinden den Lieferanten nicht von seiner Leistungspflicht aus dem mit REALTECH geschlossenen Vertrag.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
- 6.2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Entladung, Aufstellung, Installation) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Zollgebühren, Transportkosten und Transportversicherung) ein.
- 6.3. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung im Original an die in der Bestellung aufgeführte Adresse von REALTECH zu senden.
- 6.4. Die Lieferungen und Leistungen sind vom Lieferanten übersichtlich und nachprüfbar in der jeweiligen Rechnung aufzuführen. Grundsätzlich ist pro Bestellung eine Rechnung zu erstellen. Auf der Rechnung ist die Bestellnummer anzugeben.
- 6.5. Zahlungen erfolgen gemäß den vereinbarten Zahlungskonditionen und unter dem

Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Sind individuelle Zahlungskonditionen mit dem Lieferanten nicht vereinbart, beträgt die Zahlungsfrist 90 Kalendertage nach Eingang der Rechnung bei REALTECH (Eingangsstempel).

- 6.6. Der Verzugszins beträgt jährlich fünf (5) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist jedoch eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.
- 6.7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen REALTECH in gesetzlichem Umfang zu. REALTECH ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange REALTECH noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen oder Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 6.8. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die Übereignung von Produkten erfolgt unmittelbar mit Übergabe des jeweiligen Produkts an REALTECH.
- 7.2. Nimmt REALTECH im Einzelfall ein durch die Zahlung aufschiebend bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit der Kaufpreiszahlung für das konkret gelieferte Produkt. Verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind ausgeschlossen.

§ 8 Abnahme

- 8.1. Sofern eine Abnahme zu erfolgen hat oder die Durchführung einer Abnahme vereinbart wird, erklärt REALTECH gegenüber dem Lieferanten die Abnahme, wenn die Leistung vollständig, mangelfrei und vertragskonform erbracht ist und die ggf. zugesicherten und vereinbarten bzw. vorausgesetzten Eigenschaften aufweist.

- 8.2. Je nach Beschaffenheit der Leistung können Teilabnahmen vereinbart werden; diese haben jedoch keine Abnahmewirkung gemäß § 640 BGB. REALTECH behält sich in jedem Fall eine Gesamtabnahme vor.

- 8.3. Jede Abnahme hat förmlich zu erfolgen und bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung von REALTECH.

§ 9 Geheimhaltung, Einräumung von Rechten an Arbeitsergebnissen

- 9.1. Alle durch REALTECH überlassenen oder zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen vom Lieferanten nur solchen Mitarbeitern und vertragsgemäß beauftragten Subunternehmern zur Verfügung gestellt werden, die für Zwecke der Vertragserfüllung Kenntnis haben müssen und die selbst zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 9.2. An allen dem Lieferanten überlassenen Unterlagen und Hilfsmitteln, wie insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Entwürfen, Beschreibungen, Plänen, Modellen, technischen Spezifikationen, Datenträgern, sonstigen Schriftstücken und Materialien behält sich REALTECH die Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen und Hilfsmittel sind ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung zu verwenden und nach vollständiger Erfüllung des Vertrags an REALTECH (ggf. einschließlich angefertigter Kopien) zurückzugeben.
- 9.3. Vom Lieferanten im Rahmen der Auftragsdurchführung gefertigte Individualsoftware, technische Unterlagen, Dokumente, Zeichnungen, Diagramme, Grafiken, Fotografien, Layout-Vorlagen und sonstige Dokumentationen – egal in welcher Form, sei es elektronisch, in gedruckter Form oder als Material zur Druckvorbereitung – werden mit ihrer Überlassung Eigentum von REALTECH. Des Weiteren erhält REALTECH an allen vorgenannten urheberrechtsfähigen individuellen Arbeitsergebnissen – soweit gesetzlich zulässig – sämtliche umfassenden und

ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte auf alle aktuellen und zukünftigen Nutzungsarten. Bei Individualsoftware beziehen sich diese Rechte auch auf eine Nutzung des Quellcodes. Für die Übertragung und Einräumung der vorstehenden Rechte fällt keine gesonderte Vergütung an.

- 9.4. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung ist es dem Lieferanten untersagt, REALTECH oder die Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und REALTECH in irgendeiner Form als Referenz zu nennen.

§ 10 Einräumung von Rechten an Standardsoftware

- 10.1. Soweit Standardsoftware zum Lieferumfang gehört, räumt der Lieferant REALTECH mit Überlassung der Software an dieser das nicht ausschließliche, übertragbare, unwiderrufliche sowie räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die Software in einer beliebigen Systemumgebung zu nutzen oder durch einen Dritten für sich nutzen zu lassen.
- 10.2. Vervielfältigungen der Software für ihren vertragsgemäßen Gebrauch sind zulässig. Die gestattete Nutzung umfasst auch das Speichern inkl. erforderlicher Installationen der Software auf IT-Systemen sowie das Laden und Ausführen der Software. Das Nutzungsrecht schließt insbesondere das Recht zur Bearbeitung und zur Entwicklung von mit der Software zusammen ablaufender Programme durch REALTECH ein, insbesondere auch zur Herstellung der Interoperabilität zu anderen Programmen.
- 10.3. REALTECH ist berechtigt, ihren (auch künftigen) Konzernunternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG die Software zur Nutzung zu überlassen und durch diese nutzen zu lassen, soweit REALTECH selbst zur Nutzung berechtigt ist.
- 10.4. Sämtliche Ergebnisse, gleich welcher Form, die bei oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Software entstehen, werden Eigentum von REALTECH. Ergebnisse in diesem Sinne sind insbesondere Daten oder Dokumente, die im Rahmen der Nutzung der Software entstehen. REALTECH stehen hieran sämtliche aktuellen und zukünftigen

Nutzungs- und Verwertungsrecht zu. Der Lieferant ist nicht berechtigt, diese Ergebnisse über das zur vertraglichen Leistungserbringung notwendige Maß hinaus zu verwenden.

§ 11 Pflichtverletzungen, Mängel

- 11.1. Für die Rechte von REALTECH bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferungen und Leistungen und bei sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 11.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Produkte bei Gefahrübergang auf REALTECH die vereinbarte Beschaffenheit haben. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von REALTECH – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden.
- 11.3. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben: Die Untersuchungspflicht von REALTECH beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle durch REALTECH erkennbar sind (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme stattfindet, besteht keine Untersuchungspflicht. In allen Fällen gelten Untersuchungen und Rügen von REALTECH als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn (10) Kalendertagen erfolgen bzw. beim Lieferanten eingehen.
- 11.4. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von REALTECH durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von REALTECH gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann REALTECH den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.

- 11.5. Im Übrigen ist REALTECH bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Preises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat REALTECH nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Sach- und Rechtsmängel bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften; sofern eine Abnahme durchgeführt wird, beginnt die Verjährungsfrist nicht vor Erklärung der Abnahme.
- 11.6. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für das als Ersatz gelieferte Produkt nach dessen Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz vorzunehmen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Verjährungshemmung bleiben daneben unberührt.
- 11.7. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung von Mängeln vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann selbst, wenn sich später herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von REALTECH bei schuldhaft unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt jedoch unberührt.

§ 12 Schutzrechtsverletzungen

- 12.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch seine Lieferungen und Leistungen sowie deren Nutzung und Verwertung durch REALTECH Schutzrechte Dritter (insbesondere Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte) nicht verletzt werden.
- 12.2. Der Lieferant wird REALTECH von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten und sonstigen Nachteilen aufgrund einer Schutzrechtsverletzung freistellen. Dieser Anspruch besteht nicht, sofern der Lieferant nachweist, dass ihn an der Schutzrechtsverletzung kein Verschulden trifft.
- 12.3. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von REALTECH wegen Rechtsmängeln bleiben unberührt.

§ 13 Compliance

- 13.1. Der Lieferant ist verpflichtet, REALTECH über etwaige Genehmigungspflichten seiner Produkte nach jeweils geltendem deutschen, europäischen, US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Produkte so früh wie möglich vor dem Liefertermin in schriftlicher Form zu unterrichten. Der Lieferant ist verpflichtet, REALTECH unverzüglich über alle Änderungen der vorstehenden Angaben in schriftlicher Form zu informieren.
- 13.2. Der Lieferant ist zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien, etc.) und der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz) sowie der anwendbaren Gesetze zur Datensicherheit und zum Datenschutz, der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards hinsichtlich Arbeitnehmerrechte sowie aller sonstigen jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet.
- 13.3. Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, hat er REALTECH von sämtlichen Ansprüchen Dritter und Kosten sowie von sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern) aufgrund der Verletzung der vorstehenden Bestimmungen freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Eventuell bestehende Schadensersatzansprüche bleiben daneben unberührt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 14.1. Eine Abtretung oder Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten durch den Lieferanten an Dritte – einschließlich verbundener Unternehmen des Lieferanten – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von REALTECH.
- 14.2. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie rechtserhebliche Erklärungen des Lieferanten (z.B. Fristsetzungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (eine Übermittlung per E-Mail genügt hierfür). Das Schriftformerfordernis kann selbst nur schriftlich aufgehoben werden.
- 14.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz von REALTECH zuständige Gericht. REALTECH hat das Recht, auch an jedem anderen national oder international zuständigen Gericht Klage zu erheben.
- 14.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB oder des Vertrages mit dem Lieferanten unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wirtschaftlich gewollt haben.